

Europäisches Institut Design für Alle in Deutschland e.V. (EDAD)

Satzung

Artikel 1: Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Europäisches Institut Design für Alle in Deutschland“. Die Abkürzung lautet EDAD.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Münster (Westfalen).

Artikel 2: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 3: Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Verbesserung der Lebensqualität für alle Menschen durch die Verbreitung des Gedankens des Designs für Alle. Kommerzielle Aktivitäten des Vereins sind ausgeschlossen.
2. Zweck des Vereins im Sinne von § 52 der Abgabenordnung ist die Förderung der Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe, der Bildung und Erziehung sowie der Verbraucherberatung. Ziel des Vereins ist es, allen Menschen – unabhängig vom Alter oder einer Behinderung – gleiche Chancen für die Teilnahme in allen Bereichen der Gesellschaft zu eröffnen. Dies bedeutet z. B. den Zugang zu und Nutzung von alltäglichen Gebrauchsgegenständen, baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen durch deren geeignete (Um-) Gestaltung.
3. Insbesondere stellt sich der Verein die folgenden Aufgaben:
 - a. Theorie und Praxis des Designs für Alle als ein Werkzeug für eine umfassende Inklusion zu fördern und zu verbreiten,
 - b. Projekte und Studien zum Thema Design für Alle im Sinne der Gemeinnützigkeit zu fördern,
 - c. Informationen und „gute Beispiele“ zum Design für Alle zu entwickeln, zu fördern und zu kommunizieren,
 - d. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Weiterbildung, Jugend- und Erwachsenenbildung zum Design für Alle durchzuführen und zu fördern,
 - e. Informationsveranstaltungen und Tagungen zum Thema Design für Alle durchzuführen und zu fördern,
 - f. gemeinnützige Kooperationen mit anderen nationalen oder internationalen Organisationen auf dem Gebiet des Designs für Alle einzugehen, insbesondere mit dem European Institute for Design and Disability (EIDD).
4. Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig.

Artikel 4: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 5: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ferner können juristische Personen oder andere Organisationen und Unternehmen Mitglied werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins wirksam fördern oder unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. bei natürlichen Personen durch den Tod,
 - b. bei juristischen Personen oder anderen Organisationen und Unternehmen durch Auflösung, Insolvenz oder Einstellung sämtlicher Aktivitäten,
 - c. durch Austritt,
 - d. durch Streichung,
 - e. durch Ausschluss.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erfolgen.
6. Die Streichung der Mitgliedschaft kann vom Vorstand beim Tod eines natürlichen Mitglieds oder bei der Auflösung, der Insolvenz oder der Einstellung sämtlicher Aktivitäten von juristischen Personen, anderen Organisationen oder Unternehmen vorgenommen werden. Gegen die Streichung steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zustellung an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Auf die Zustellung des Streichungsbeschlusses kann verzichtet werden, wenn die juristische Person oder andere Organisation oder das Unternehmen aufgelöst, die Geschäftsadresse unbekannt oder eine vertretungsberechtigte Person nicht mehr erreichbar ist.
7. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zustellung an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Artikel 6: Einnahmen des Vereins

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
 - a. Beiträgen der Mitglieder,
 - b. Spenden und Zuwendungen und
 - c. sonstigen Einnahmen.
2. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Geschäftsordnung des Vereins.

Artikel 7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

Artikel 8: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitgliederzahl unter Angabe der Gründe statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. Satzungsänderungen,
 - b. die Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes,
 - c. die Wahl von Kassenprüfern,
 - d. die Annahme und Änderung der Geschäftsordnung,
 - e. die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - f. Beschlussfassung über die vorgelegten Jahresabschlüsse, den Haushaltsplan und über die Entlastung des Vorstandes,
 - g. die Verabschiedung des Jahresprogramms (Arbeits- und Finanzplan),
 - h. die Entscheidungen hinsichtlich der Berufung gegen die Beschlüsse des Vorstandes nach Art. 5 Nr. 6,
 - i. die Auflösung des Vereins.
3. Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung und für die Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand. Die Ausführung der Einberufung obliegt der/dem Vorstandsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung erfolgt mittels einfachem Brief bzw. Email mit einer Frist von vier Wochen. Die Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten.
4. Jedes Mitglied kann weitere Punkte für die Tagesordnung vorschlagen oder die Absetzung von Tagesordnungspunkten verlangen. Diese Anträge sind schriftlich bis zu einer Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Beginn der Versammlung über die endgültige Tagesordnung. Sie kann auch während der Mitgliederversammlung Tagesordnungspunkte vertagen, absetzen oder neue aufnehmen bzw. ihre Reihenfolge verändern.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Stimmabgabe kann sich ein Mitglied durch ein anderes unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
8. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
9. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden bzw. dem/der Stellvertreter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
12. Zeitgleich mit der jährlichen Mitgliederversammlung sollte der Verein eine jährliche öffentliche Tagung aus dem Themenfeld „Design für Alle“ veranstalten. Diese soll für die Ziele und Arbeit des Vereins werben.

Artikel 9: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht in der Regel aus fünf volljährigen Mitgliedern des Vereins. Mitglieder des Vorstandes sind
 - a. die/der Vorsitzende,
 - b. die/der stellvertretende Vorsitzende,
 - c. der/die Kassierer/in und
 - d. Beisitzende.
2. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Tätigkeit des Vorstandes im Einzelnen regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
3. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist die/der 1. und 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist bevollmächtigt, Satzungsänderungen, die im Rahmen des Eintragsverfahrens oder hinsichtlich der steuerlichen Gemeinnützigkeit aufgrund von Auflagen der zuständigen Gerichte oder Behörden erforderlich sind, selbständig vorzunehmen. Er unterrichtet spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder über die vorgenommenen Änderungen.

Artikel 10: Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer.
2. Der/die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 11: Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins – nach vorheriger Einwilligung des Finanzamtes – an eine Organisation mit vergleichbaren Zielen und zwar mit der Auflage, das Vermögen für die bisherigen oder vergleichbare Zwecke gemeinnützig zu verwenden.

Errichtet in Münster am 25.11.2004

Geändert laut Vorstandsbeschluss vom 13.03.2005 in Berlin